

LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN
4770 Soest, den 05.10.1992

An den
Vorsitzenden des
Ausschuß für Innere Verwaltung
Herrn Egbert Reinhard MdL
Platz des Landtags 1
4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/2014

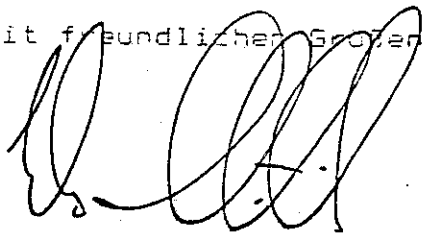
Betr.: Änderung der Berufsordnung zum obVI
hier: § 22 Übergangsregelung

Sehr geehrter Herr Reinhard,

mir ist zugetragen worden, daß es bezüglich meiner
Äußerungen zum § 22 zu Irritationen gekommen sein soll;
deshalb noch einmal meine kurze Darstellung.

Der VDV erachtet insbesondere für ältere und langjährig
im Berufsleben stehende Kollegen die derzeit im Ent-
wurf vorgesehene Übergangsregelung für problematisch.
Der VDV würde deshalb auch den beiliegenden Entwurf
akzeptieren, wenn sichergestellt ist, daß die erforder-
lichen Verwaltungskennntnisse vorhanden sind; dies könnte
u.U. durch den Teilnahmenachweis an einem Seminar ge-
schehen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Meyer-Dietrich
Landesvorsitzender

§ 22

Übergangsregelungen

- (1) Freiberuflich tätige Vermessungsingenieure mit dem Studienabschluß Diplom-Ingenieur oder Ingenieur (grad) der Fachrichtung Vermessungswesen, die nach bisherigem Recht und der Übergangsregelung des § 29 Vermessungs- und Katastergesetz Gebäude über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters eingemessen haben, können bei der Zulassungsbehörde innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antrag auf Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur stellen.
- (2) Diejenigen freiberuflichen Vermessungsingenieure sind als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zuzulassen, die innerhalb eines Zeitraumes von sieben Jahren mindestens 50 Gebäudeeinmessungen durchgeführt haben, welche vom Katasteramt geprüft in das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.
Der Bewerber hat einen entsprechenden Nachweis unter Vorlage prüfbarer Unterlagen zu erbringen.
- (3) ~~(2)~~ Über die fachliche Eignung eines Bewerbers nach Absatz 1 erstattet ein vom Innenministerium zu berufender Zulassungsausschuß ein Gutachten. Er besteht aus einem Beamten der obersten Katasterbehörde als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern, und zwar je einem Beamten des Landesvermessungsamtes, der Behörde eines Regierungspräsidenten und eines Katasteramtes sowie einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Die beamteten Mitglieder des Ausschusses müssen die Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst durch Ablegung der Laufbahnprüfung erworben haben. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.
- (4) ~~(2)~~ Dem Zulassungsausschuß sind vor der Zulassung zur mündlichen Prüfung schriftliche Ergebnisse von Katastervermessungen zur Beurteilung der praktischen Tätigkeit des Bewerbers vorzulegen.